Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 866
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU)

vom 07. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juni 2021)

zum Thema:

90%-Impfquote in Berliner Einrichtungen zur Pflege von pflegebedürftigen Menschen

und **Antwort** vom 22. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27866
vom 07. Juni 2021
über 90%-Impfquote in Berliner Einrichtungen zur Pflege von pflegebedürftigen Menschen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Auswirkungen werden die am 1. Juni 2021 beschlossenen Änderungen der Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung ab dem 4. Juni 2021 auf die Bewohner in Pflegeeinrichtungen haben?

Zu 1.:

Die Änderung hatte keine Auswirkungen.

2. Wie viele Pflegeeinrichtungen erreichen aktuell die 90%-Impfquote und wieviel entspricht dies gemessen an allen Berliner Pflegeeinrichtungen?

3. Wie viele Pflegeeinrichtungen haben aufgrund des Erreichens der 90%-Impfquote
a) Gemeinschaftsbereiche (etwa zum gemeinsamen Essen) wieder öffnen und
b) auch wohnbereichsübergreifende Gruppenangebote sowie Gemeinschaftsveranstaltungen anbieten können?

Zu 2. und 3. a), b):

Die Anzahl vollständig geimpfter Bewohnerinnen und Bewohner Berliner Pflegeeinrichtungen ist Schwankungen unterworfen. Eine gesetzliche Grundlage für eine Abfrage der Impfquote für die Personengruppe der Bewohnerinnen und Bewohner Berliner Pflegeheime gibt es nicht. Konkrete Zahlen zu dieser Fragestellung liegen dem Senat aus diesem Grund nicht vor.

4. Ist es nach Ansicht des Senats möglich, in allen Pflegeeinrichtungen eine Impfquote von 90% zu erreichen und geht er davon aus, dieses Ziel noch zu schaffen? Falls nein, warum nicht?

Zu 4.:

Nach Ansicht des Senats ist es grundsätzlich möglich, in allen Pflegeeinrichtungen eine Impfquote von 90% zu erreichen. Abhängig ist dies davon, in welchem Umfange sich Bewohner und Bewohnerinnen freiwillig für eine Impfung entscheiden. Die Erreichung einer hohen Impfquote war und ist zum Schutz der Bewohner und Bewohnerinnen weiterhin Ziel. Aus diesem Grunde wurden die Pflegeeinrichtungen bei der Durchführung der Impfungen durch den Einsatz von Mobilen Impfteams frühzeitig und umfassend unterstützt.

5. Wie wird mit Bewohnern verfahren, die sich noch nachträglich dazu entschieden haben, sich impfen zu lassen? Trifft es zu, dass sich erst mehrere Personen finden lassen müssen, bevor eine Impfung in der Einrichtung stattfinden kann? Falls ja, wer entscheidet das und welche Vorschrift liegt dem zugrunde?

Zu 5.:

Bewohnerinnen und Bewohner, die neu in stationäre Pflegeeinrichtungen eingezogen sind oder Bewohnerinnen und Bewohner die sich nachträglich für eine Impfung gegen Covid 19 entschieden haben werden in der Regel im Rahmen der hausärztlichen Versorgung geimpft. Darüber hinaus bietet die Senatsverwaltung den Einsatz der Mobilen Impfteams in begründeten Einzelfällen an. Voraussetzung für das Tätigwerden der MIT ist, dass eine Mindestanzahl von zu impfenden Personen erreicht wird. Dieses Verfahren wurde mit den Verbänden der Pflegeeinrichtungen abgestimmt.

6. Inwiefern ist vonseiten des Senats geplant, „Öffnungen“ in den Pflegeeinrichtungen durch die jeweilige Heimleitung ggf. individueller gestalten zu können, auch wenn die 90%-Impfquote nicht erreicht ist, um z.B. gemeinsame Aufenthalte zumindest im Freien ermöglichen zu können?

Zu 6.:

Mit Neufassung der Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung zum 24.06.2021 werden keine Rechtsfolgen mehr an die 90%-Impfquote geknüpft werden, sondern lediglich an die Einhaltung der Abstände und die Einhaltung der Kontaktbeschränkungen der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Berlin, den 22. Juni 2021

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung